

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

IDW PS 350 n. F. – Auf einen Blick

Hintergrund

- Bisheriger IDW PS 350 im Wesentlichen seit 1998 unverändert. Seitdem jedoch zahlreiche Neuerungen, wie **DRS 20, BilRuG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)**
- Lagebericht vereint heterogene Natur von Lageberichtsangaben, exemplarisch sind zu nennen: *qualitativ vs. quantitative Angaben, historische Finanzinformationen, zukunftsbezogene Angaben, nichtfinanzielle Angaben*

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

IDW PS 350 n. F. – Auf einen Blick

- Gesetzgeber forcierte Integration von diversen Angaben, die lediglich auf Vorhandensein, nicht aber auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen sind (nichtfinanzielle Erklärung nach §§ 289b bis 289e, 315b bis 315c HGB und die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB)



- HFA hat IDW PS 350 n. F. am 12. Dezember 2017 verabschiedet
- Anforderungen an die Lageberichtsprüfung wurden durch IDW PS 350 n. F. konkretisiert und erweitert

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

IDW PS 350 n. F. – Auf einen Blick

Erstmalige Anwendung

- Erstmalige Anwendung von IDW PS 350 n.F. für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 beginnen (mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2019 enden)
- Somit grundsätzliche **Anwendung für Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 2019** beginnen

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

IDW PS 350 n. F. – Übersicht wichtiger Definitionen

Lageberichtstypisch

- Alle Angaben, die gesetzlich gefordert sind zuzüglich Anforderungen aus DRS 20

Lageberichtsforeign

- Alle Angaben, die weder von §§ 289-289f HGB im Lagebericht, noch für den Konzernlagebericht nach §§ 315-315d HGB noch von DRS 20 verlangt werden

Beispiele

- Prognosebericht
- Chancen- und Risikobericht

Beispiele

- Gesellschaftliches/kulturelles Engagement
- Bilanzzeit im Lagebericht
- Umfassende Nachhaltigkeitsberichte

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

IDW PS 350 n. F. – Übersicht wichtiger Definitionen

Prüfbare Angaben

- Angemessenheit des Sachverhalts gegeben (eindeutig identifizierbar und messbar)
- Geeignete Kriterien zur Beurteilung anwendbar
- Prüfungsnachweis ist existent und zugänglich

Beispiele

- Unser Umsatz beträgt YXZ Einheiten im GJ
➔ Abstimmbare mit geprüfter Ertragslage

Nicht prüfbare Angaben

- Voraussetzungen der Anforderungen für prüfbare Angaben nicht gegeben
- Angaben sind aufgrund nicht vorhandener geeigneter Kriterien nicht beurteilbar

Beispiele

- Nicht begründbare subjektive Erwartungen/ Beurteilungen einer Person
- Selbstlobende Aussagen ohne objektiven Maßstab

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Exkurs: Prüfungsumfang

Einbeziehung in die inhaltliche Prüfung

Allgemeiner Grundsatz: alle gesetzlich geforderten Angaben im Lagebericht sind inhaltlich zu prüfen

Damit besteht für folgende Angaben eine gesetzliche Pflicht zur Einbeziehung:

- alle gesetzlichen Angaben nach §§ 289, 289a, 315, 315a HGB *und*
- DRS 20 im Konzernlagebericht

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Exkurs: Prüfungsumfang

Bestätigungsvermerk

Separates Prüfungsurteil zum Lagebericht umfasst Prüfungsergebnisse zu gesetzlichen Inhalten:

...vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte der oben genannten (Inhaltlich nicht geprüfte Teile des Lageberichts).

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Exkurs: Prüfungsumfang

Keine Einbeziehung in die inhaltliche Prüfung

Es besteht ausdrücklich keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung dieser lageberichtstypischen Angaben:

- Erklärung zur Unternehmensführung
- Nichtfinanzielle Erklärung

und für **sämtliche lageberichtsfremden Angaben**

Für diese inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben, d. h. auch sämtliche individuellen lageberichtsfremden Angaben, besteht jedoch die Pflicht des Abschlussprüfers zum sog. „Lesen und Würdigen“

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Exkurs: Prüfungsumfang

Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk

- Keine Einbeziehung in das Prüfungsurteil zum Lagebericht (Kennzeichnung als ungeprüft im Lagebericht, ggf. Scope-out Benennung im BestV)
- Separater Abschnitt „Sonstige Informationen“ über das durchgeführte „Lesen und Würdigen“

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Lageberichts fremde Angaben

- Grundsätzlich sind lageberichts fremde Angaben nicht pflichtbestandteil der Abschlussprüfung.
- Unternehmen hat die lageberichts fremden Angaben hierzu eindeutig von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben abzugrenzen.
- Erfolgte eine eindeutige Abgrenzung im Lagebericht, ist auf nicht inhaltlich geprüfte Angaben im Bestätigungsvermerk nur hinzuweisen.
- Erfolgte keine eindeutige Abgrenzung im Lagebericht, sind die nicht inhaltlich geprüften Angaben im Bestätigungsvermerk (oder in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk) durch explizite Auflistung zu benennen:

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Lageberichts-fremde Angaben

Einbeziehung von lageberichts-fremden Angaben in die inhaltliche Prüfung

Bestimmungsfaktoren:

- Auftragsvereinbarung, d. h. Erweiterung bzgl. Prüfung von Lageberichts-fremden Angaben
- Umfang und Tragweite der lageberichts-fremden Aussagen
- „**Eindeutige Abgrenzung**“ der lageberichts-fremden Aussagen im Lagebericht

Definition „eindeutig Abgegrenzt“

- Räumlich getrennt im Lagebericht und zweifelsfrei als ungeprüft gekennzeichnet
- oder
- deutlich als ungeprüft gekennzeichnet, ohne dass hierdurch Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts wesentlich beeinträchtigt ist.

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Nicht prüfbare Angaben

Was sind nicht prüfbare Angaben?

Es ist kein geeignetes Soll-Objekt bzw. geeignetes Kriterium für die Prüfung existent, so dass ausreichende Prüfungsnachweise nicht eingeholt werden können (z. B. zur Angabe „unsere Betreuungsleistungen haben die höchste Qualität“)

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Nicht prüfbare Angaben

Wie ist mit nicht prüfbaren Angaben umzugehen?

Option 1 - Heilung

- Bei lageberichtstypischen Angaben, die nicht prüfbar sind, können die gesetzlichen Vertreter die Angaben so umformulieren, dass sie prüfbar sind.
- Umformulierung in eine prüfbare Aussage, für die ausreichende Prüfungsnachweise eingeholt werden können:
„Unsere Betreuungsleistung hat im Berichtsjahr den ersten Platz in einem Test einer angegebenen unabhängigen Verbrauchsstelle erreicht.“

Option 2 – Auswirkung auf Testat

- Ist eine nicht prüfbare Abgabe existent und erfolgt keine Umformulierung in eine prüfbare Aussage, liegt ein Prüfungshemmnis vor.
- Das Prüfungshemmnis hat – sofern wesentlich – Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil zum Lagebericht.
- Wesentliche Prüfungshemmnisse führen zu einer entsprechenden Einschränkung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Nicht prüfbare Angaben

- IDW PS 350 n. F. kann die Diskussion mit Mandanten im Hinblick auf die Umformulierung/Entfernung nicht prüfbarer Angaben sowie den Umgang mit lageberichtsfremden Angaben erforderlich machen.
- Die Diskussion sollte – falls vorhanden – den Aufsichtsrat einschließen aufgrund der Verantwortung des Aufsichtsrates für den gesamten Lagebericht.

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Muster Lagebericht

- I. Grundlagen des Unternehmens
 1. Geschäftsmodell des Unternehmens
 2. Forschung und Entwicklung

- II. Wirtschaftsbericht
 1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen
 2. Geschäftsverlauf
 3. Lage
 4. Finanzielle Leistungsindikatoren

- III. Nachtragsbericht

2. Auswirkungen des IDW PS 350 n. F. auf die Lageberichterstattung der Unternehmen

Muster Lagebericht

IV. Prognosebericht

V. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht
2. Chancenbericht
3. Gesamtaussage

VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

VII. Bericht über Zweigniederlassungen